



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Adressen gemäß Verteiler

- nur per E-Mail -

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON ORR'in Dr. Bettina Krug
TEL +49 30 18615 6645
FAX
E-MAIL bettina.krug@bmwi.bund.de
AZ I B6 - 20614/001
DATUM Berlin, 4. Juli 2019

BETREFF Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
HIER Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hatte bereits 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Mindest- und Höchst Honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeleitet. Sie sah in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat die Regelungen der HOAI in diesem Verfahren verteidigt und dies insbesondere mit der Verbraucherschützenden Wirkung dieser Honorarvorgaben begründet.

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof jetzt entschieden, dass die Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen Europarecht verstoßen. Dieses Urteil hat insbesondere zur Folge, dass die öffentlichen Stellen in Deutschland aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts verpflichtet sind, ab sofort die für europarechtswidrig erklärten Regelungen der HOAI nicht mehr anzuwenden. Daher darf beispielsweise bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen Angeboten der Zuschlag nicht mehr aufgrund der Tatsache verweigert wer-

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

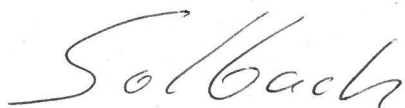
den, dass die angebotenen Preise unterhalb der Mindesthonorarsätze oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI liegen. Das Urteil ist zu Ihrer Information beigefügt.

Wir bitten Sie hiermit um Berücksichtigung dieses Urteils sowie um Weiterleitung dieser Information an die von der Entscheidung ebenfalls betroffenen Behörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Derzeit werden seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) übergangsweise Anpassungen der Richtlinien für den Bundesbau vor dem Hintergrund geprüft, dass die Bundesbauverwaltung als öffentlicher Auftraggeber die Mindest- und Höchsthonorarsätze nicht mehr verbindlich vorgeben darf. Das BMI beabsichtigt hierzu erforderliche Regelungen auf dem Erlasswege einzuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs jetzt im Detail prüfen und dazu weitere Bundesressorts, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sowie die Berufsverbände und die Kammern konsultieren, um im Anschluss in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und anderen Bundesressorts einen Vorschlag zu notwendigen Änderungen der HOAI vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Solbach